

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Politikwissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-16.pdf>)

geändert durch:

Sammelsatzung zu Regelungen für das Transcript of Records vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. Juni 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-26.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer	2
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Module und Modulhandbuch	3
§ 5 Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen.....	4
§ 6 Lehrveranstaltungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge	7
§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen	8
§ 11 Prüfungsverfahren	10
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	12
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	13
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	14
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	14
§ 17 Prüfungstermine.....	15
§ 18 Bestehen der Masterprüfung	15
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung	15
§ 20 Zusatzprüfungen	17
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen	17
§ 22 Studienverlaufsplan	18
§ 23 Fachstudienberatung	18
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang	18
§ 24 Zugangsvoraussetzungen.....	18
§ 25 Ziele des Masterstudiengangs	19
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung	19
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit.....	22
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	23
III. Schlussbestimmungen	24
§ 29 In-Kraft-Treten der Änderungssatzung, Übergangsvorschriften	24
Anhang 1: Profile im Masterstudiengang Politikwissenschaft	25
Anhang 2: Wählbare politikwissenschaftliche Module.....	28
Anhang 3: Wählbare Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten .	32

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer

- (1) Der Studiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. ²Die jeweils erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (4) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.

- (5) Werden die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
- (7) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ in Politikwissenschaft erworben.

§ 4 Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. ²Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.
- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsaus-

schluss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 5 Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann durch

- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet; die Modulprüfung wird insgesamt mit einer Note bzw. mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet),
- Referat,
- Schriftliche Hausarbeit,
- Praktikum,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Prüfung,
- Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird)

sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht werden. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 120 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfung und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁷Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ⁸Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der

Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 6 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Eine Lehrveranstaltung wird als Vorlesung, Übung, Seminar oder Kolloquium abgehalten. ⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
 2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
 3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
 4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,

6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums-, sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
 7. entscheidet über die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
 8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
 - (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
 - (4) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
 - (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
 - (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Perso-

nen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge

- (1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (2) ¹Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.
- (3) Jede angerechnete Studien- und Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.
- (4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:
eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut:
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend:
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend:
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend:
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzu-

zufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. ⁶Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Werden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, werden keine ECTS-Punkte erworben.
- (4) ¹Die Note eines Moduls ist die Note der Modulprüfung und errechnet sich im Übrigen durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ²Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. ²Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Punkte.
- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

- (8) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind

verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt, die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde.
- (2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung sind sämtliche Modulteilprüfungen des Moduls zu wiederholen. ³Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. ⁴Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss aus solchen Gründen eine Nachfrist gewährt, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind. ²Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. ³Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) ¹Auf Antrag können die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen von höchstens zwei bereits bestandenen Modulen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen ist. ²Ausgenommen sind Module solcher Teilgebiete gemäß Anhang 3, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudiendauer nach § 2 Abs. 4 erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 4 noch besteht.
- (6) ¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte einge-

richtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.

- (7) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (8) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.
- (9) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingangs-

begerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den bestandenen Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Modulteilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungs-

ausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.

- (3a) ¹Besteht gemäß § 26 in einem Modul eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen, gilt eine von dem bzw. der Studierenden zu vertretende Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als Versäumnis mit der Folge, dass das Modul als nicht erbracht gilt. ²Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. ³Hiervon abweichend sind die Gründe für ein Versäumnis gegenüber dem jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin unverzüglich darzulegen und nachzuweisen. ⁴In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss einzubeziehen. ⁵Werden insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen, auch wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind.
- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.
- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine

Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu gewähren.

- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. ⁵Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn
- a) die Immatrikulation im Masterstudiengang Politikwissenschaft nicht besteht oder
 - b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.

- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.
- (2) ¹Ist eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung der Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung, Modulprüfung oder Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.

- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Leistungspunkte. ⁴Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁵Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁶Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.
- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4 die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (6) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung über die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs ausgestellt, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ²Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ³Gegebenenfalls sind weitere vor-

hergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden. ⁵Auf Antrag wird in der Bescheinigung die benötigte Fachstudiendauer und das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang angegeben.

§ 20 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Modul- und Modulteilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) ¹Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der zusätzlichen Module wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“.
- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.
- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums.

²Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Punkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. ³Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

§ 23 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

§ 24 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, in dem mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht wurde, sowie den Nachweis von Leistungen des Fachs Politikwissenschaft einschließlich methodischer Kompetenzen (Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik) im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten, von denen mindestens 50 ECTS-Punkte Leistungen des Fachs Politikwissenschaft sein müssen, voraus. ²Abweichend von Satz 1 wird bei Nachweis von Leistungen des Fachs Politikwissenschaft einschließlich methodischer Kompetenzen (Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik) im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten, davon Leistungen des Fachs Politikwissenschaft im Umfang von mindestens 70 ECTS, im qualifizierenden Abschluss eine Gesamtnote von mindestens 3,0 für den Zugang vorausgesetzt.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 weniger als 20 ECTS-Punkte in Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik nachweisen, können mit der Auflage zugelassen werden, dass eines oder mehrere Module der Modulgruppe D „Einführung in die Politische Soziologie“ und F „Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik“ gemäß Anhang 1 der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Ba-

chelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft zu absolvieren sind.²Der Umfang der im Einzelfall zu absolvierenden Module ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig.

- (3) Die im Rahmen von Auflagen absolvierten Module können in der Modulgruppe „Ergänzungsstudium“ gemäß § 26 Abs. 5 eingebracht werden.
- (4) ¹Die Aufnahme des Studiums ist bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zulässig. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Das Erbringen von einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 25 Ziele des Masterstudiengangs

¹Die Masterprüfung bildet einen zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im forschungsorientiert ausgerichteten Studienfach Politikwissenschaft. ²Im Master-Studium werden vertiefte Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches überblicken zu können. ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären. ⁴Zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte kann ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

- (1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind Module innerhalb von Modulgruppen gemäß der im Anhang aufgeführten Vorgaben unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten durch Modulprüfungen zu absolvieren. ²Den Modulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der Vorgaben ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird. ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate kann die zum Bestehen der einzelnen Modulgruppen erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten

werden. ⁵Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) Die Masterprüfung kann in einem der folgenden sechs Profile abgelegt werden, deren Zusammensetzung im Anhang aufgeführt ist:

- a) Master of Arts in Politikwissenschaft (ohne ausgewiesenen Studienschwerpunkt);
- b) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und europäische Politik;
- c) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Moderne Politische Theorie;
- d) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politikfeldanalyse;
- e) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Einstellungen und politisches Verhalten;
- f) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft.

(3) Der Master of Arts in Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen Schwerpunkt umfasst Module aus drei Modulgruppen.

1. ¹In der Modulgruppe Politikwissenschaftliche Leistungen müssen Module im Gesamtumfang von mindestens 67 bis zu 73 ECTS-Punkten aus vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang absolviert werden. ²Aus jedem der vier gewählten Teilgebiete sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten einzubringen. ³Jedes Modul hat einen Umfang von mindestens 5 und höchstens 12 ECTS-Punkten. ⁴Im Rahmen der Modulgruppe erwerben Studierende Kenntnisse der Untersuchungsgegenstände und Untersuchungsmethoden aus vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten.

2. ¹In der Modulgruppe Ergänzungsstudium sind Module im Umfang von mindestens 17 bis 23 ECTS-Punkten aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang und/oder aus einem fünften politikwissenschaftlichen Teilgebiet zu absolvieren^{*)}. ²Im Rahmen der Modulgruppe Ergänzungsstudium lernen Studierende die Arbeitsweisen und Untersuchungsgegenstände eines ausgewählten nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebietes kennen oder erwerben Kenntnisse der Untersuchungsgegenstände und Untersuchungsmethoden eines weiteren politikwissenschaftlichen Teilgebietes.

^{*)}Satz 1 redaktionell berichtigt am 25.06.2014/Abt. II/vk.

3. ¹Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. ²Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Die Profile Master of Arts in Politikwissenschaft mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt gemäß Abs. 2 umfassen Module aus vier Modulgruppen.
1. ¹Abhängig vom gewählten Schwerpunkt hat die Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt einen Gesamtumfang von 29 bis 35 ECTS-Punkten. ²Es sind Module aus, die dem Schwerpunkt zugeordneten Modulangebot zu absolvieren. ³Im Rahmen der Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt erwerben Studierende vertiefte Kenntnisse der Untersuchungsgegenstände und Untersuchungsmethoden des dem Schwerpunkt zugeordneten politikwissenschaftlichen Teilgebietes.
 2. ¹Abhängig von dem gewählten Schwerpunkt umfasst die Modulgruppe Erweiterungsstudium mindestens den im Anhang 1 jeweils angegebenen Umfang. ²Es sind weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten zu absolvieren, die nicht Gegenstand des gewählten Politikwissenschaftlichen Schwerpunktes sind. ³Im Rahmen der Modulgruppe Erweiterungsstudium erweitern Studierende Kenntnisse ihre politikwissenschaftlichen Kenntnisse und Analysefähigkeiten zu Themen ihrer Wahl aus weiteren politikwissenschaftlichen Teilgebieten.
 3. ¹In der Modulgruppe Ergänzungsstudium sind Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang zu absolvieren. ²Nach Wahl der oder des Studierenden kann im Rahmen dieser Modulgruppe auch ein weiteres politikwissenschaftliches Modul absolviert werden, welches nicht bereits in den Modulgruppen Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt oder Erweiterungsstudium erbracht wurde^{†)}. ³Bei Wahl des Schwerpunktes Politische Einstellungen und Politisches Verhalten kann im Rahmen der Modulgruppe Ergänzungsstudium zudem ein dreimonatiges Praktikum im Umfang von 15 ECTS-Punkten eingebracht werden, das in einer Einrichtung der Markt- und Meinungsforschung, einem statistischen Amt oder einer vergleichbaren Institution abgeleistet wird. ⁴Das Modul Praktikum wird auf Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit von dem Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin benotet, der bzw. die für Teilgebiet politische Soziologie prüfungsberechtigt ist. ⁵Im Rahmen der Modulgruppe Ergänzungsstudium lernen Studierende die Arbeitsweisen und Untersuchungsgegenstände ausgewählter nicht-politikwissenschaftlicher Teilgebiete kennen und ergänzen ihre politikwissenschaftlichen Kenntnisse und Analysefähigkeiten zu Themen ihrer Wahl.

^{†)}Satz 2 redaktionell berichtigt am 25.06.2014/Abt. II/vk.

4. ¹Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. ²Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (5) ¹Die für die Modulgruppe Ergänzungsstudium zur Auswahl stehenden nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiete sind im Anhang 3 aufgeführt. ²Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen zur Wahl besonders geeigneter Teilgebiete festlegen. ³Es können beliebige Module aus dem Masterstudienprogramm des betreffenden Teilgebietes in die Modulgruppe Ergänzungsstudium eingebracht werden. ⁴Module aus dem Bachelorangebot des gewählten nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebietes können ebenfalls eingebracht werden, sofern sie für das jeweilige Modul des Masterstudiengangs vorausgesetzt werden und zusammen mit dem, dem jeweiligen Masterstudium zugeordneten Modul, eingebracht werden. ⁵In die Modulgruppe Ergänzungsstudium muss jedoch mindestens ein für das Masterniveau vorgesehenes Modul des gewählten nicht politikwissenschaftlichen Teilgebietes eingebracht werden. ⁶Hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Modulprüfung bzw. der abzulegenden Modulteilprüfungen gilt die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Modul fachlich zugeordnet ist, sowie das auf dieser Grundlage erlassene Modulhandbuch.
- (6) ¹Studierende des Masterstudiengangs Politikwissenschaft sind allgemein berechtigt, Module und Modulprüfungen gemäß dieser Ordnung ohne Nachweis besonderer Zulassungsvoraussetzungen zu belegen bzw. abzulegen. ²Hiervon abweichend setzt die Zulassung zum Modul „Hauptseminar National Model United Nations“ die Teilnahme am Projekt „National Model United Nations“ voraus. ³Die Bedingungen für die Teilnahme an diesem Projekt werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁴Studierende anderer Masterstudiengänge werden zu Hauptseminar-Modulen der Politikwissenschaft zugelassen, sofern im jeweiligen Teilgebiet das Modul Einführungsvorlesung sowie entweder das Modul Proseminar oder das Modul Seminar oder das Modul Vertiefungsseminar gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder gleichwertige Kompetenzen nachgewiesen werden; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.

- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einem der im Anhang aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete einschließlich der Verwaltungswissenschaft entnommen sein.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. ⁵Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudien-dauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in drei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Jeder gebundenen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im Pdf-Format beizufügen. ³Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten der Änderungssatzung, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-55.pdf) zuletzt geändert durch Sammelsatzung wegen Prüfungsbescheiden vom 30. April 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf) vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Bereits gemäß bisher geltender Ordnung absolvierte Module bleiben unberührt.

Anhang 1: Profile im Masterstudiengang Politikwissenschaft

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ohne Schwerpunkt

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe: Politikwissenschaftliche Leistungen	Module aus vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten der gemäß Anhang 2 im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS.	Mind. 67–73
Modulgruppe: Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 3 oder Module aus einem fünften politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang 2	Mind. 17–23
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet	30
Summe		120

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und Europäische Politik

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik gemäß Anhang 2	29
Modulgruppe: Erweiterungsstudium	Module aus den anderen politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2	Mind. 28–34
Modulgruppe: Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 3; sowie höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang 2	Mind. 27–33
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Moderne Politische Theorie**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Theorie gemäß Anhang 2	29
Modulgruppe: Erweiterungsstudium	Module aus den anderen politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2 nach Wahl	Mind. 28–34
Modulgruppe: Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 3 sowie höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang 2	Mind. 27–33
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Theorie	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Politikfeldanalyse**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse gemäß Anhang 2	29
Modulgruppe: Erweiterungsstudium	Module aus den anderen politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2	Mind. 28–34
Modulgruppe: Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 3 sowie höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang 2	Mind. 27–33
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Politische Einstellungen und politisches Verhalten**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie gemäß Anhang 2	35
Modulgruppe: Erweiterungsstudium	Module aus den anderen politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2 oder aus dem Fach Statistik nach Wahl	Mind. 26–32
Modulgruppe: Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 3 sowie höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang 2 oder ein Praktikum gemäß § 26, Abs. 4, Satz 12	Mind. 23–29
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	30
Summe		

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Vergleichende Politikwissenschaft**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft gemäß Anhang 2	29
Modulgruppe: Erweiterungsstudium	Module aus den anderen politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2 nach Wahl	Mind. 28–34
Modulgruppe: Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 3 sowie höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang 2	Mind. 27–33
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	30

Anhang 2: Wählbare politikwissenschaftliche Module

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
Module aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik	Vorlesung (MA) Policy-making in the European Union	WP	keine	2	5	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar Theorien internationaler Institutionen	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar zu Themen der europä- ischen Politik	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar zu Themen der Außen- und Sicherheitspolitik	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar zu Themen der interna- tionalen Politik	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar National Model United Nations	WP	keine	4	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio

Module aus dem Teilgebiet Moderne Politische Theorie	Vorlesung (MA) Normative Politische Theorie	WP	keine	2	5	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar zu Themen der Norma- tiven Politischen Theorie	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar Ausgewählte Themen zur Positiven Politischen Theorie	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar zu Klassikern der Positi- ven Politischen Theorie	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
Module aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse	Vorlesung (MA) Politische Ökonomie	WP	keine	2	5	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar Ausgewählte Theorien der Politikfeldanalyse	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar Politische Ökonomie	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar Ausgewählte Politikfel- der	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	Vorlesung (MA) Politikwissenschaft- liche Einstellungs- und Verhaltensforschung	WP	keine	2	5	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar Fortgeschrittene Me- thoden der Datenana- lyse	WP	keine	2	6	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar Politische Einstellun- gen	WP	keine	4	12	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio

	Hauptseminar Politisches Verhalten	WP	keine	4	12	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	Vorlesung (MA) Comparative Political Institutions	WP	keine	2	5	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar Qualitative Methods of Comparative Social Inquiry	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar Methodische Probleme der Vergleichenden Politikwissenschaft	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar Ausgewählte Probleme der Vergleichenden Politikwissenschaft	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.						

Anhang 3: Wählbare Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten

¹Nach Verfügbarkeit können Module aus den im Folgenden aufgeführten Teilgebieten im Rahmen der Modulgruppe Ergänzungsstudium absolviert werden. ²Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

- a) Angewandte Informatik
- b) Arbeits- und Sozialrecht
- c) Betriebswirtschaftslehre
- d) Internationale Betriebswirtschaftslehre
- e) Kommunikationswissenschaft
- f) Neuere und neueste Geschichte
- g) Öffentliches und europäisches Recht
- h) Organisations- und Sozialpsychologie
- i) Philosophie
- j) Soziologie
- k) Statistik
- l) Volkswirtschaftslehre (EES)
- m) Wirtschaftsinformatik
- n) Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
- o) Wirtschaftspädagogik

³Module aus dem Bachelor-Angebot des gewählten nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebietes können in das Ergänzungsstudium eingebracht werden, sofern sie für das jeweilige Mastermodul vorausgesetzt werden und in Ergänzung des Mastermoduls erbracht werden. In die Modulgruppe Ergänzungsstudium muss jedoch mindestens ein für das Master-Niveau vorgesehenes Modul des gewählten nicht politikwissenschaftlichen Teilgebietes eingebracht werden. Für die nicht-politikwissenschaftlichen Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. März 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014.

Bamberg, 31. März 2014

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2014 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2014.